

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung zur Änderung der **Ordnung für die Promotion** zum Doctor of Philosophy (PhD)
in Medical Sciences bzw. Dr. rer. med. an der Medizinischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1.07.2022

2

Verfahrenshinweis

4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PROMOTION ZUM DOCTOR OF PHILOSOPHY (PhD)
IN MEDICAL SCIENCES BZW. DR. RER. MED. AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 1.07.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Promotion zum Doctor of Philosophy (PhD) in Medical Sciences bzw. Dr. rer. med. vom 05.03.2018 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 11 Disputation“ zusätzlich eingefügt:

„§ 11a Disputation als Online-Videoprüfung“.

2. § 11 (4) wird folgendermaßen ergänzt:

“Sind durch einen öffentlichen Vortrag Schutzrechte im Rahmen von Patentanträgen oder die Rechte Dritter gefährdet, kann der Doktorand/die Doktorandin beantragen, die Öffentlichkeit von der Disputation auszuschließen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der/die Dekan/in.”

3. Nach § 11 wird folgender § 11a neu eingefügt:

„§ 11a
Disputation als Online-Videoprüfung

(1) Aus zwingendem Grund kann die Disputation auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin und mit Zustimmung der Mitglieder des Prüfungsgremiums als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der/die Dekan/in. Es gelten bei Online-Videoprüfungen die Regelungen dieser Ordnung über mündliche Prüfungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen hiervon abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Online-Videoprüfung erfolgt nicht öffentlich. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin können Gäste an der Disputation teilnehmen. In diesem Fall kann der/die Vorsitzende Fragen aus dem Auditorium zulassen.

(3) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation als Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt der/die Dekan/in. Sie werden dem Doktoranden/der Doktorandin mit der Ladung zur Disputation mitgeteilt.

(4) Im Falle eines von den Mitgliedern des Prüfungsgremiums festgestellten Täuschungsversuchs wird die Online-Videoprüfung abgebrochen. Die mündliche Prüfung ist dann nicht bestanden.

(5) Im Falle des Abbruchs der Online-Videoprüfung aufgrund einer nicht behebbaren Störung gilt die Prüfung als nicht unternommen. In diesem Fall kann die Prüfung einmalig als Online-Videoprüfung wiederholt werden. Ist eine Online-Videoprüfung in zwei Versuchen nicht durchführbar, muss die Disputation als Prüfung in Präsenz durchgeführt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.04.2022.

Düsseldorf, den 1.07.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.